

Geschäftsordnung des Schulelternrates der Maria-Sibylla-Merian- Grundschule in Fuhrberg

Gemäß § 5 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 03.03.1998(Nds. GVBl S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.06.15 (Nds. GVBl. S. 90) gibt sich der Schulelternrat der Maria-Sibylla-Merian-Grundschule in Fuhrberg nachfolgende Geschäftsordnung:

§ 1 Zusammensetzung, Beschlussfähigkeit

- (1) Der Schulelternrat besteht aus den Vorsitzenden der Klassenelternschaften und deren Stellvertretern. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt stimmberechtigt, wahlberechtigt und wählbar.
- (2) Der Elternrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und mindestens eine/n stellvertretenden Vorsitzende/n.
- (3) Der Schulelternrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit stellt die/der Vorsitzende vor Eintritt in die Tagesordnung fest.
- (4) Bei Beschlussunfähigkeit kann in der nächsten Sitzung über den Gegenstand der Abstimmung auch dann beschlossen werden, wenn die erforderliche Hälfte der Mitglieder nicht anwesend ist. Hierauf muss in der Einladung zur nächsten Sitzung besonders hingewiesen werden.

§ 2 Amtszeit

- (1) Die Elternvertreter der Klassenelternschaften werden gemäß § 91 NSchG grundsätzlich für zwei Jahre gewählt.
- (2) Die Mitglieder des Schulelternrats sowie die Vertreterinnen und Vertreter in den Konferenzen und Ausschüssen, deren Kinder die Schule noch nicht verlassen haben, führen nach Ablauf der Wahlperiode ihr Amt bis zu den Neuwahlen, längstens für einen Zeitraum von drei Monaten, fort, im Übrigen gilt § 91 NSchG und die Elternwahlordnung.

§ 3 Wahlen

- (1) Die Wahlen der Vertreter den Gremien erfolgen offen. Sie müssen geheim erfolgen, wenn ein Wahlberechtigter es wünscht. Der Wahlleiter muss vor der Wahl die offene Wahl oder die geheime Wahl abfragen.
- (2) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit erfolgt Stichwahl, bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (3) Für eine Wahlanfechtung und Wahlprüfung gilt in analoger Anwendung der Elternwahlordnung.
 - a. Gegen die Wahl können Wahlberechtigte binnen einer Woche nach Abschluss der jeweiligen Wahlhandlung schriftlich Einspruch erheben mit der Begründung, es sei gegen wesentliche Vorschriften über die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen und dadurch das Wahlergebnis beeinflusst worden. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.
 - b. Die Wahl kann nicht deshalb angefochten werden, weil sie später als acht Wochen nach Schuljahresbeginn durchgeführt wurde.
 - c. Über den Einspruch entscheidet nach Anhörung der betroffenen Elternvertretungen die Schulleitung.
 - d. Führt die Entscheidung zu einer geänderten Feststellung des Wahlergebnisses, so ist sie in der gleichen Weise wie das aufgehobene Wahlergebnis bekannt zu geben; Entscheidungen der Schulleitung können den Betroffenen auch schriftlich mitgeteilt werden.

§ 4 Beschlussfassung

- (1) Abstimmungen sind offen; auf Verlangen eines Drittels der anwesenden Stimmberechtigten geheim. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst; bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (2) Sofern ein Mitglied des Schulelternrates zugleich Vertreter(in) in zwei Klassen sein sollte, hat er/sie auch eine entsprechende Zahl von Stimmen; dies ist in der Anwesenheitsliste kenntlich zu machen.
- (3) Änderungen der Geschäftsordnung sind nur auf schriftlichen Antrag und mit zwei Drittel Mehrheit aller anwesenden Mitglieder des Schulelternrates zulässig.

§ 5 Protokoll

- (1) Über jede Versammlung des Schulelternrates ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Es enthält:
 - a. Angaben über Ort, Beginn und Ende der Sitzung,
 - b. Eine Liste der Anwesenden
 - c. Die Tagesordnung
 - d. Die Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - e. Die gefassten Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis
 - f. Den wesentlichen Verlauf der Sitzung
- (2) Das Protokoll ist auf der nächsten Sitzung mit einfacher Mehrheit zu genehmigen
- (3) Die Protokolle werden abwechselnd von den Mitgliedern des Schulelternrates angefertigt.
- (4) Die Protokolle sind von der / dem Protokollierenden innerhalb eines Monats nach der Sitzung an die Mitglieder des Schulelternrates und der Schulleitung zu versenden.

§ 6 Die / der Vorsitzende

- (1) Die / der Vorsitzende / Stellvertretende/r Vorsitzende/r bereitet die Sitzungen vor und leitet sie. Sie/er kann die Gesprächsleitung auf andere Mitglieder für den Zeitraum jeweils einer Sitzung vor einer Sitzung schriftlich oder in einer Sitzung mündlich übertragen.
- (2) Falls die / der Vorsitzende und sein/e Vertreter/in verhindert sind, an der Sitzung teilzunehmen, wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte eine Versammlungsleitung sofern die / der Vorsitzende die Gesprächsleitung nicht vor der Sitzung schriftlich an ein anderes Mitglied übertragen hat.
- (3) Die / der Vorsitzende oder sein Vertreter/in vertritt den Elternrat in der Öffentlichkeit.
- (4) Die / der Vorsitzende oder sein Vertreter/in kann Befugnisse auf andere Mitglieder übertragen.

§ 7 Einladung zu Sitzungen

- (1) Der Elternrat der Schule tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich (§ 90 Abs. 4 NSchG) zusammen. Ort und Zeit bestimmt die/der Vorsitzende, die/der zu den Sitzungen einlädt.
- (2) Die / der Vorsitzende fragt 14 Kalendertage vor dem Beginn der Einladungsfrist zu besprechende Themen bei den Mitgliedern des Schulelternrates ab. Dabei ist auf die

Gewährleistung der Vertraulichkeit zu achten. Eine schriftliche Rückmeldung hat durch die Mitglieder des Schulelternrates zu erfolgen.

- (3) Die Einladungsfrist beträgt 14 Kalendertage. Bei Eilbedürftigkeit kann der/die Vorsitzende den Elternrat mit kürzerer Frist einberufen
- (4) Die Einladung bedarf der Schriftform und kann über die Schüler/innen weitergeleitet werden, ergänzend sollte per E-Mail eingeladen werden.
- (5) Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder des Elternrates oder die Schulleitung unter Angabe des Grundes es wünscht (§ 90 Abs. 4 NSchG).

§ 8 Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Schulelternrates sind schulöffentlich. Der Schulelternrat kann beschließen, nicht schulöffentlich zu bestimmten Tagesordnungspunkten zu tagen. Ein Rederecht für Gäste kann eingeräumt werden. Die Termine für die Schulelternratssitzungen werden auf der Homepage der Schule veröffentlicht.
- (2) Weitere Personen können als Gäste eingeladen werden.
- (3) Die Versammlungen werden von der Versammlungsleitung eröffnet und geschlossen.
- (4) Zu Beginn der Sitzung kann die Tagesordnung auf Antrag einzelner Mitglieder ergänzt werden. Über den Antrag ist ein Beschluss herbeizuführen.

§ 9 Aufgaben und Befugnisse

- (1) Die Mitglieder des Schulelternrates vertreten die Interessen der Elternschaft der Schule. Sie arbeiten vertrauensvoll und konstruktiv zusammen. Sie führen ihr Amt in eigener Verantwortung und unparteiisch zum Wohl der Kinder und der Schule aus. Die Mitglieder des Schulelternrates berichten in ihrer Klassenelternschaft über ihre Tätigkeit unter Wahrung der gebotenen Vertraulichkeit.
- (2) Der Schulelternrat ist ein eigenständiges Organ zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben nach dem NSchG. Vom Schulelternrat können alle schulischen Fragen erörtert werden. Private Angelegenheiten von Eltern, Schülern und Lehrern dürfen nicht behandelt werden (§ 96 Abs. 1 NSchG). Die gewählten Elternvertreter in den Konferenzen und Ausschüssen (§39 NSchG) berichten dem Schulelternrat regelmäßig über ihre Tätigkeit (§96 Abs. 2 NSchG). Das Gebot der Vertraulichkeit ist zu beachten.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde am 20.10.2016 beschlossen und tritt am gleichen Tage in Kraft.

Hans-Dieter Drechsler

(Schulelternratsvorsitzender)

Caroline Hahn

(Stellvertretende Schulelternratsvorsitzende)